

72. 1. Wann handelt der Staat öffentlichrechtlich, wann privat-rechtlich?

2. Kann der Staat außerhalb seines Gebiets Staatshoheitsakte vornehmen? Ist der Rechtsweg gegen solche Akte zulässig?

VII Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1921 i. S. Gebiet Gotha (Weil.) w. früh. Herzog von Sachsen-Roburg und Gotha (Rl.). VII 528/20.

I. Landgericht Meiningen. — II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte, der damals noch ein selbständiger Bundesstaat des Deutschen Reichs war, hat unter dem 31. Juli 1919 ein am 2. August 1919 in der Gesetzsammlung für den Staat Gotha (S. 105) verkündetes Gesetz erlassen, in welchem es heißt:

§ 1. Das Gothaische Hausfideikommiß, das Dichtenberger Fideikommiß, das Ernst-Albert-Fideikommiß, die Schmalkalbener Forsten und das Hausalloß des ehemaligen Herzoglichen Hauses werden — vorbehaltlich der Rechte anderer Staaten — beschlagnahmt und in das Eigentum des Staates übergeführt.

§ 2. Die Hofkammer wird aufgelöst. An ihre Stelle tritt . . . die Landesvermögensverwaltung. . . .

§ 4. Die Regierung wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Besitz des Staates sicherzustellen.

§ 5. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Beklagte dem Kläger den Besitz und die Verwaltung auch der in dem preußischen Kreise Herrschaft Schmalkalben gelegenen sog. Schmalkalbener Forsten entzogen. Zu diesen Forsten gehört die im Klageantrag genannte Parzelle. Der Antrag selbst geht dahin, 1. festzustellen, daß der Kläger fideikommissarischer Eigentümer ist der im Grundbuch von Steinbach-Hallenberg Bd. 1 Art. 29 als Eigentum des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesamthauses aufgeführten Parzelle 17 „Gebrannter Stein“ 135, 3468 ha Holzung, 2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger diejenigen Rechte wieder einzuräumen, die ihm als fideikommissarischen Eigentümer des genannten Grundbesitzes zustehen, insbesondere dessen Besitz und Verwaltung. Die Klage ist Ende Januar 1920 erhoben und gegen den „Freistaat Gotha“ gerichtet. Der so bezeichnete Beklagte hat in der ersten mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1920 die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet und die Verhandlung zur Hauptsache verweigert. Das Landgericht hat die Einrede durch Zwischenurteil verworfen, das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Darin ist allerdings der Revision beizupflichten, daß gerade nach den leitenden Sätzen des Berufungsurteils der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden mußte. Es wird dort ausgeführt, daß in der Frage der Vermögensauseinandersetzung die Parteien an sich gleichberechtigt auf privatrechtlichem Boden gegenüberstanden; insoweit habe das Rechtsverhältnis des Klägers zum Beklagten nicht auf der Unterordnung des Staatsbürgers unter die Staatshoheit beruht. Offenbar in Erkenntnis dieser Rechtslage habe der Beklagte anfänglich versucht, auf gutlichem Wege mehr zu erreichen, als ihm nach dem Domänenabkommen zukam. Erst nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen habe der Beklagte der Gesetzgebung sich bedient, um seine Ansprüche zu verwirklichen, deren Durchführung in anderer Weise aussichtslos erscheinen mußte. Daraus zieht der Berufungsrichter den Schluß, daß das Gesetz vom 31. Juli 1919 einem privatrechtlichen Zwecke diene, nicht einem Staatshoheitszweck, und daß der Eingriff in das Privateigentum des Klägers, den es darstellt, ein privatrechtlicher, kein öffentlichrechtlicher sei. Dieser Schluß ist nach zwei Richtungen hin von Rechtsirrtum beeinflusst. Unrichtig ist einmal die Annahme, daß der Staat sich stets auf dem Boden des Privatrechts bewege, wenn es sich um sein Vermögen handelt. Will z. B. der Staat sein Vermögen vermehren, um seine staatlichen Aufgaben besser erfüllen zu können, und führt er deshalb durch Gesetz Monopole ein, so handelt der Staat öffentlichrechtlich. Unrichtig ist ferner die Annahme, daß der verfolgte Zweck über den Charakter der Maßnahme entscheidet. Maßgebend ist weder der Zweck noch auch die Form der staatlichen Handlung, etwa die Gesetzesform; maßgebend ist vielmehr lediglich ihr Inhalt. Tritt der Staat den seiner Herrschaft unterworfenen Personen kraft obrigkeitlicher Gewalt im Wege des Gebots oder des Verbots gegenüber, so handelt er öffentlichrechtlich; stellt er sich gleichberechtigt neben sie, läßt er sie etwa vor den ordentlichen Richter, um einen Streit auszutragen, so handelt er privatrechtlich (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 255). Würde der Berufungsrichter von diesen Gesichtspunkten ausgegangen sein, so würde er erkannt haben, daß der Beklagte bei Erlass des Gesetzes vom 31. Juli 1919 öffentlichrechtlich gehandelt hat. Er verließ damit den Boden des Privatrechts, auf dem er bis dahin mit dem Kläger als einem Gleichberechtigten über eine gütliche Einigung verhandelt hatte, er trat auf den Boden des öffentlichen Rechts, um im Wege staatlichen Zwanges das durchzuführen, was er anders nicht erreichen konnte.

Das Berufungsurteil war aber aus folgenden Erwägungen aufrechtzuerhalten, die in ähnlicher Weise schon in dem Urteile des Landgerichts ausgesprochen sind: Nach einem anerkannten Grundsatz des

zwischenstaatlichen Rechts endet die Staatshoheit eines jeden Staates an den Grenzen seines Gebiets. Da das im gegenwärtigen Rechtsstreite streitige Grundstück in Preußen liegt, so ist es der Staatshoheit des Beklagten nicht unterworfen. Der Beklagte konnte durch einen Staatshoheitsakt über dieses Grundstück nicht verfügen. Dessen ist er sich mehr oder weniger auch bewußt gewesen. Darauf deutet der im Gesetz vom 31. Juli 1919 zugunsten der Rechte anderer Staaten gemachte Vorbehalt hin. Allerdings hat diese Erkenntnis den Beklagten nicht abgehalten, auch das außerhalb Gothas belegene Eigentum des Klägers in das Gesetz vom 31. Juli 1919 einzubeziehen.

Ist aber dieses Gesetz nicht ein Akt der für Preußen maßgebenden Staatsgewalt, so ist es für die in Preußen liegenden Schmalkaldener Forsten und damit auch für das streitige Grundstück überhaupt nicht als der Akt einer Staatsgewalt anzusehen. Der Kläger ist in seinem Eigentum und seinem Besitz durch die Handlung eines anderen verletzt, und nur einen rechtlich nicht in Betracht kommenden Zufall bedeutet es, daß der andere ein auswärtiger Staat ist. Weil dieser auswärtige Staat in Preußen Staatshoheitsakte nicht vornehmen kann, so darf er auch seinerseits in Preußen sich nicht darauf berufen, daß er einen Staatshoheitsakt vorgenommen habe. Danach ist der Rechtsweg für die erhobene Klage zulässig.

Was die Revision gegen diese Folgerungen ausführt, ist nicht schlüssig.

1. Das Landgericht in Meiningen ist für die erhobene Klage, wie auch die Revision nicht verkennt, nach § 24 RPD. als das ausschließlich zuständige Gericht der belegenen Sache angerufen worden. Schon in der Ausschließlichkeit dieses Gerichtsstandes für unbewegliche Sachen spiegelt sich die Staats- und Gebietshoheit wieder. Der Staat duldet nicht, daß fremde Richter über die in seinem Bereich liegenden Grundstücke urteilen. Wenn es deshalb auch eine — auf das Verhältnis der deutschen Länder untereinander allerdings nicht anwendbare — anerkannte Rechtsregel des zwischenstaatlichen Rechts ist, daß ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates auch in rein privatrechtlichen Streitigkeiten nicht belangt werden darf, so wird doch davon die ebenso anerkannte Ausnahme gemacht, daß bei dinglichen Klagen jeder Staat dem Gerichtsstand der belegenen Sache unterworfen ist (vgl. RGZ. Bd. 62 S. 165; Löning in der Festgabe für Fitting S. 267). Die Revision meint nun, daß das Landgericht in Meiningen als gothaisches Gericht geurteilt habe. Dabei übersieht die Revision, daß Gotha an dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen niemals beteiligt gewesen ist — nur Koburg war es —, und vor allem, daß das Landgericht in Meiningen angerufen worden ist, weil die preussischen Gebietsteile, in denen die Schmalkaldener

Forsten liegen, zu diesem Landgericht gehören. Das Landgericht hat also als preussisches Gericht gesprochen und dasselbe gilt von dem Oberlandesgericht.

2. Die Revision sucht weiter auszuführen, daß das Gesetz vom 31. Juli 1919 sich nur gegen den Kläger richte, und daß dieser als gothaischer Staatsbürger die gothaische Staatsgewalt anerkennen müsse. Dabei übersieht die Revision, daß in dem Gesetz vom 31. Juli 1919 auch eine Verfügung über preussisches Land liegt, daß diese unzulässig war und von dem Staate Preußen und seinen Organen, zu denen auch seine Richter gehören, nicht anerkannt werden kann.

3. Der von der Revision aufgestellte Rechtsatz, daß jedes deutsche Land das Recht eines anderen Landes respektieren muß, ist grundsätzlich richtig, nur bedingt, wie schon erwähnt, die Gebietshoheit gewisse Ausnahmen. Das Reich kann in den verfassungsmäßig bestimmten Grenzen in die Gebietshoheit der einzelnen Länder eingreifen, daraus ist aber für das Verhältnis der einzelnen Länder zu einander nichts herzuleiten. Das verkennet die Revision.

4. Die Schmalkalbener Forsten mögen als Teile des dem früheren Herrscherhause von Sachsen-Gotha gehörigen Fideikommisses der Fideikommissgesetzgebung des Staates Gotha unterliegen oder wenigstens unterlegen haben, das Gesetz vom 31. Juli 1919 hat aber mit der Fideikommissgesetzgebung als solcher nichts zu tun. Schon damit erledigen sich alle weiteren, von der Revision zu diesem Punkt gezogenen Schlüsse.

5. Der Vertrag vom 14. September 1866 (Gothaische GS. 1865—1867 S. 267) war kein „Staatsvertrag“, kein Vertrag zwischen Preußen und Gotha, sondern ein Vertrag zwischen dem König von Preußen und dem Herzog von Gotha. Die Länder waren unbeteiligt, denn die Herrschaft Schmalkalben gehörte damals noch nicht zu Preußen und Gotha erwarb sie nicht. Abgesehen davon aber wahrt der Inhalt des Vertrags die preussische Staatshoheit in vollem Umfange. In Art. 1 Abs. 2 des Vertrags wird vereinbart, daß der Herzog befugt sein solle, hausstatutarische Bestimmungen zu treffen, und der König verpflichtet sich hier, diejenigen Maßregeln eintreten zu lassen, welche die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Herzogs in dem Staatsgebiet Preußens zu sichern geeignet sind. Solche Maßregeln Preußens wurden also als erforderlich anerkannt, ihr Erlaß wurde vorbehalten.